

Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Recyclinganlage Limbacher Straße“ in Oberlungwitz

vom

29.10.2019

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Historie der Anlage und Veranlassung der Verfahren nach BauGB und BImSchG	3
0.1	Historie	3
0.2	Veranlassung der Verfahrenseinleitung nach BauGB und BImSchG.....	3
1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB	4
2.1	Verfahren	4
2.2	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
2.3	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen	5
2.3.1	Durchgeführte Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB (Auszüge aus Verfahrensübersicht).....	5
2.3.1.1	BPlan i.d.F.v. 26.04.2010	5
2.3.1.2	Vorabbeteiligung vor dem Vorentwurf	5
2.3.1.3	Vorentwurf des BPlanes i.d.F.v. 16.08.2012	5
2.3.1.4	Entwurf des BPlanes i.d.F.v. 31.07.2013	6
2.3.1.5	Entwurf des BPlanes i.d.F.v. 24.11.2014	6
2.3.1.6	Entwurf des BPlanes i.d.F.v. 15.10.2018	6
2.3.2	Ergebnisse und Schwerpunkte der Stellungnahmen.....	6
2.3.2.1	Vorbemerkung	6
2.3.2.2	Versickerung von Niederschlagswässern.....	7
2.3.2.3	Lärm- und Staub	7
2.3.2.4	Verrohrte Bachläufe	7
2.3.2.5	Ober- und unterirdische Leitungen	7
2.3.2.6	Verfahrensdurchführung gem. §§ 3 und 4 BauGB	8
3.	Gründe für die Planausfertigung nach Abwägung	9

0. Historie der Anlage und Veranlassung der Verfahren nach BauGB und BImSchG

0.1 Historie

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich einer in 1993 genehmigten Beton- und Abbruchrecyclinganlage, deren Betreiber zwischenzeitlich mehrfach gewechselt hatten.

Gleichzeitig wurde bereits in 2010 ein Bauleitplanverfahren eingeleitet, weil ein vormaliger Betreiber bauliche Anlagen errichten wollte.

0.2 Veranlassung der Verfahrenseinleitung nach BauGB und BImSchG

Der derzeitige Betreiber der Beton- und Abbruchrecyclinganlage (= Gelt.-bereich der Genehmigung nach BImSchG von 1993) beabsichtigte die Überlassung (Verpachtung) einer Teilfläche seiner Anlage zur Aufbereitung von Altholz an den Vorhabenträger dieses Bauleitplanverfahrens. Mit Änderung der zu behandelnden Stoffe war das Verfahren nach BImSchG wieder aufgenommen worden und die geplante Anlage entsprechend zu beantragen gewesen.

Gleichzeitig aber wurde von den zuständigen Behörden des LRA verlangt, Baurecht ausschließlich über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen BPlanes zu erlangen. Das auch, obwohl der „neue“ Vorhabenträger keine hochbaulichen Anlagen errichten wollte. Mit der Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens wurde der Forderung entsprochen.

1. Vorbemerkung

Zum Verständnis der nachfolgend aufgeführten Abwägungsgründe sei angemerkt, dass seit 1993 der Standort eine Abfallrecyclinganlage beherbergt. Vorher war das Areal eine Mülldeponie, die nach Schließung abgedeckt und anderweitig genutzt wurde.

Das unmittelbare und mittelbare Umfeld hat daher seit Jahren in der Nachbarschaft einen Emittenten, der anlagentypische Geräusche und Stäube verursacht. Seit 1993 liegt die dbzgl. Genehmigung nach BImSchG vor, die den Betrieb der Anlage zum Bauschuttrecycling bei Einhaltung der zulässigen Emissionswerte genehmigt hat.

Im Plangebiet wie auch im außerhalb dessen gelegenen Anlagenteil ist weiterhin Bauschuttrecycling möglich. Das wird von der bestehenden Genehmigung getragen.

Das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der Altholzrecyclinganlage nach BImSchG wurde mit Bescheid vom 05.05.2014 von der zuständigen Behörde des LRA für den Vorhabenträger genehmigt (Az.: 1623-2-106.11-230-05/G-fi).

2. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB

2.1 Verfahren

In Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und Vorhabenbetreiber wurde, nachdem die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange bereits in 2010 durchgeführt worden waren, entschieden, über einen Vorentwurf und nachfolgender Entwurfsphase die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zweimal in die Planung einzubeziehen.

Parallel dazu wurde der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die zukünftige Altholzrecycling-Anlage durch den Vorhabenträger bei der zuständigen Behörde des LRA eingereicht.

Die Stellungnahmen und Bürgerhinweise zum Vorentwurf wurden vom Technischen Ausschuss behandelt und nachfolgend vom Stadtrat im Rahmen einer öffentlichen Sitzung abgewogen. Die jeweiligen Ergebnisse wurden den jeweiligen Absendern mitgeteilt.

Im Ergebnis der Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sind der Entwurf ausgearbeitet und die Abwägungsergebnisse – je nach Beschluss - berücksichtigt und eingearbeitet worden. Der Vorhabenträger hat dazu u.a. Gutachten anfertigen lassen, die z.B. die Einhaltung vorgegebener Emissionswerte bei Anlagenbetrieb gem. Antrag nach BImSchG nachweist und auch andere Nachweise erbringt (z.B. Löschwasserbedarf / -dargebot, Schleppkurve von LKW in der Betriebseinfahrt).

2.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf wurde mit dem Entwurf eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht, der als Anlage der Begründung zum BPlan beiliegt, dokumentiert.

Außerdem wurden Gutachten vom Betreiber veranlasst und den entsprechenden TÖB vorgelegt. Darin wurden Nachweise erbracht, dass die vorgeschriebenen Schalleistungspegel in den relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Gleichmaßen wurde nachgewiesen, dass das angrenzende und weitere Umfeld durch Staubemissionen nicht erheblich belastigt wird, indem die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

Mit der Realisierung und dem Betrieb der geplanten Anlage gem. Vorgaben sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies schließt auch negative visuelle Auswirkungen auf Natur und Landschaft ein. Eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes kann nicht festgestellt werden.

Im Ergebnis der Standortbegehungen und Untersuchungen konnten keine besonders geschützten Tiere oder Pflanzen auf dem Plangebiet und angrenzend festgestellt werden. Die Vorschriften nach § 44 BNatSchG werden eingehalten.

2.3 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

2.3.1 Durchgeführte Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB (Auszüge aus Verfahrensübersicht)

2.3.1.1 BPlan i.d.F.v. 26.04.2010

Beschluss zur frühzeitige Bürgerbeteiligung und Billigung des BPlanes
i.d.F.v. 26.04.2010 in der öffentlichen Sitzung des ZV „Am Sachsenring“
am 05.05.2010

Beteiligung der an der Planung berührten Behörden und Träger
öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.06.2010

2.3.1.2 Vorabbeteiligung vor dem Vorentwurf

Beteiligung planungsrelevanter Träger öffentlicher Belange

- Versorgungsträger WINGAS
- Südsachsen Netz
- GASCADE
- envia
- zur B 173 NEU Landesamt für Straßenbau und Verkehr

mit Schreiben / Mail von Febr./März
2012

2.3.1.3 Vorentwurf des BPlanes i.d.F.v. 16.08.2012

Auslegung vom 15.10.2012
bis 16.11.2012

Beteiligung der an der Planung berührten Behörden
und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.10.2012

Abwägungsbeschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 30.04.2013

Information der Absender mit Schreiben vom 11.06.2013

2.3.1.4 Entwurf des BPlanes i.d.F.v. 31.07.2013

Auslegung vom	15.10.2013
bis	18.11.2013
Beteiligung der an der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	01.10.2012
Abwägungsbeschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am	25.03.2014
Information der Absender mit Schreiben vom	10.04.2014

2.3.1.5 Entwurf des BPlanes i.d.F.v. 24.11.2014

Beteiligung der an der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	13.01.2015
--	------------

2.3.1.6 Entwurf des BPlanes i.d.F.v. 15.10.2018

Auslegung vom	22.01.2019
bis	25.02.2019
Beteiligung der von den Änderungen / Ergänzungen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	14.01.2019
Abwägungsbeschlüsse in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am	29.10.2019
Information der Absender aus der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung mit Schreiben vom	12.11.2019

Im Ergebnis der versandten jeweiligen Informationen zu den beiden durchgeführten Abwägungen und deren Ergebnissen sind bis zur Ausfertigung dieser Erklärung keine Widersprüche von Seiten der Absender der Stellungnahmen zu verzeichnen gewesen.

2.3.2 Ergebnisse und Schwerpunkte der Stellungnahmen

2.3.2.1 Vorbemerkung

Die aus der Auslegung hervorgebrachten Hinweise und Bedenken waren entweder bereits aus der Beteiligung nach § 4 BauGB festzustellen oder bezogen sich mehrheitlich auf den Betrieb der Anlage. Waren Hinweise oder Bedenken zu den gleichen Sachverhalten feststellbar, wurde der Aspekt nur einmal, bei Erstnennung abgewogen. Bei den Wiederholungen wurde auf diese Erstbenennung und den entsprechenden Beschluss verwiesen.

2.3.2.2 Versickerung von Niederschlagswässern

So wurden Bedenken wegen der vom Absender gesehenen Möglichkeit der Versickerung verunreinigter Niederschlagswässer vorgebracht. Obwohl in den letzten Planfassungen in der Begründung darauf hingewiesen wurde, dass die als gefährlich eingestuft Altholzabfälle bei deren Behandlung, Transport und Lagerung besonderen Restriktionen, wie im Antrag nach BImSchG ausgewiesen, unterliegen, wiederholten sich die Bedenken. Mehrfach wurde in den Sitzungen des Technischen Ausschusses wie auch in den öffentlichen Stadtratssitzungen darauf hingewiesen. Die Abwägung konnte mit dem Verweis auf die ggf. zu erwartende Auflagen aus dem Verfahren nach BImSchG dbzgl. durchgeführt werden.

2.3.2.3 Lärm- und Staub

Gleiches war zu Staub- und Lärmemissionen festzustellen. Auch hier konnte auf die vom Vorhabenträger initiierten Gutachten verwiesen werden, wonach bei Einhaltung der Abstände und der im BImSch-Antrag beschriebenen Vorgänge keine höheren, als die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Immissionswerte an den relevanten Nachweisorten zu erwarten sind. Dies wurde auch in der letzten Stellungnahme des Landratsamtes von der Unteren Immissionsschutzbehörde bestätigt. Die Abwägung konnte so mit den entsprechenden Verweisen durchgeführt und die Beschlüsse dazu gefasst werden.

2.3.2.4 Verrohrte Bachläufe

Die im Plangebiet befindlichen Teile zweier Bachverrohrungen sind im Bestand und wurden vom WAD 2005 bzw. im Auftrag der Stadt 2017 befahren und Schäden danach beseitigt.

Der Vorhabenträger wurde von den aus den Beteiligungen nach § 4 BauGB resultierenden Hinweisen informiert. Er wird dafür Sorge tragen, dass die auf seinem Areal befindlichen Schächte und Leitungen ihre Funktionalität behalten.

Eine von der Wasserbehörde unter Bezug auf entsprechende Gesetze vorgeschlagene Offenlegung der Bachläufe ist wirtschaftlich nicht akzeptabel. Aufgrund der Verlegetiefe der Leitungen wäre bei Realisierung normaler Böschungsverläufe und –winkel keine Nutzfläche mehr im Plangebiet zu verzeichnen.

Die Funktionalität wurde von Seiten der Unt. Wasserbehörde des Landratsamtes bestätigt.

2.3.2.5 Ober- und unterirdische Leitungen

Bereits aus der frühzeitigen wie auch aus allen anderen durchgeführten Beteiligungen der Leitungsträger waren Hinweise zur Lage der jeweiligen Leitung und den zu beachtenden Vorschriften eingegangen. Beiden Anlagenbetreibern wurden die Schreiben und die relevanten Hinweise unmittelbar nach der jeweiligen Beteiligung mit der Aufforderung zur Beachtung zeitnah zugestellt.

2.3.2.6 Verfahrensdurchführung gem. §§ 3 und 4 BauGB

Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte bereits in 2010. Mit der Wiederaufnahme des Verfahrens **bei Beibehaltung der Grundzüge der Planung** – Baurecht für eine Abfallrecyclinganlage – wurden über einen Vorentwurf und schließlich über einen Entwurf die zu Beteiligten nach §§ 3 und 4 BauGB einbezogen.

Wiederholung von Verfahrensschritten bei Änderung § 4 a Abs. 3 BauGB

Nach Wiederaufnahme des Verfahrens in 2012 wurden nach dem Vorentwurf mit dem Entwurf **die Grundzüge der Planung nicht geändert**. Es erfolgte eine Einbeziehung aller TÖB und der Nachbargemeinden in 2013 und auch 2015.

Ausschließlich planungsrelevante TÖB wurden bei den Beteiligungen ab 2015 mit Verweis auf § 4 a Abs. 3 Satz 4 einbezogen.

Auslegung von den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Während der letzten Offenlegung lagen – zusammen mit den Plandokumenten i.d.F.v. 15.10.2018 - auch die nach Einschätzung der Gemeinde vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- von der Beteiligung zum Entwurf vom 31.07.13
 - des Landratsamtes Zwickau vom 02.12.13
 - der Landesdirektion Sachsen vom 15.11.13
 - des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 12.11.13
 - des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. vom 15.11.13
- von der Beteiligung zum Entwurf vom 24.11.14
 - des Landratsamtes Zwickau vom 05.02.15
 - des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 13.01.15
 - der Landesarbeitsgemeinschaft vom 25.02.15

im Zeitraum vom 22.01 bis 25.02.2019 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

- Bekanntzumachende verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB

Auf vorhandene umweltbezogene Informationen wurde bei der Veröffentlichung der Anzeige der Auslegung im Amtsblatt Nr. 01 / 2019 – nach den einzelnen Schutzgütern aufgelistet- hingewiesen.

3. Gründe für die Planausfertigung nach Abwägung

Die Recyclinganlage besteht seit vielen Jahren auf einer aufgefüllten ehem. Deponie am Ortsrand der Gemeinde. Im Rahmen des Verfahrens wurde aufgrund der Gegebenheiten kein anderer Standort für die Anlage gewählt.

Von Seiten der Ämter und Behörden bestehen zum 3. Entwurf i.d.F.v. 15.10.2018 z.B. vom Umweltamt, von der Unt. Immissionsschutzbehörde, von der Unt. Wasserbehörde, vom SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft keine Bedenken. Er ist Basis für die letzte Planausfertigung, die Satzung.

Für den Betrieb der Anlage ist die vorliegende Genehmigung nach BImSchG und deren Auflagen Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf, von dem keine schädlichen Auswirkungen ausgehen.

Die Bedenken der Bürger – zuletzt im Rahmen der Offenlegung Anfang 2019 – bezogen sich auf den Betrieb der Anlage.

Die im Rahmen der öffentlichen Stadtratssitzung am 29.10.2019 von einigen Stadträten geäußerten Bedenken und Hinweise wurden vom Bürgermeister mit Hinweis auf den Betrieb der Anlage schriftlich an den Vorhabenträger weitergeleitet. Er erhielt das Abwägungsmaterial mit allen ausgewerteten Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB zur Beachtung und Umsetzung der Hinweise und Bedenken. Der Vorhabenträger wird dies zum wiederholten Mal an seine Mitarbeiter zur Beachtung weiterleiten.

Das Abwägungsergebnis wurde an die Absender der Hinweise, Anregungen und Bedenken mit Schreiben vom 12.11.19 mitgeteilt.

Oberlungwitz, den

Hetzel
Bürgermeister